

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Samtgemeindeausschusses vom 11. November 1985

TOP 11: Abwasserbeiträge der Mitgliedsgemeinden für noch nicht verkaufte Grundstücke in Bebauungsgebieten

Grundsatzbeschluss:

1. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Holtriem sind kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist mit Abwasserbeiträgen für die Grundstücke zu veranlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch in ihrem Eigentum stehen.
2. Die Abwasserbeiträge werden bis zum Verkauf des einzelnen Grundstücks auf Antrag der Mitgliedsgemeinden zinsfrei gestundet. Die Tatbestände der erheblichen Härte nach § 222 AO und der Unbilligkeit nach § 234 AO werden als gegeben angesehen.
3. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Holtriem sind darauf hinzuweisen, dass Schuldnerin der Abwasserbeiträge die jeweilige Mitgliedsgemeinde bleibt. Sie hat die Möglichkeit, den Abwasserbeitrag im Rahmen des Kaufvertrages auf den neuen Erwerber abzuwälzen. Es ist Aufgabe der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, einen entsprechenden Passus in den Kaufvertrag aufzunehmen.
4. Den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Holtriem wird zur Auflage gemacht, den Verkauf des einzelnen Grundstücks der Samtgemeinde Holtriem mitzuteilen, damit bei Eingang des Gesamtkaufpreises ein Teilbetrag, der dem Abwasserbeitrag entspricht, zu Gunsten der Samtgemeinde Holtriem gebucht werden kann.

Beschlussfähigkeit: Anzahl der Mitglieder: 7,
davon anwesend: 7.
Abstimmungsergebnis: dafür: 5, dagegen: -,
Stimmenthaltung: 2.